

„Zwar genügen die Ausführungen des angegriffenen Bescheides nicht, um die dort getroffene Entscheidung zu rechtfertigen. Auch können die beiden Techniker, wie die Beschwerde zutreffend ausführt, als Betriebsbeamte nicht gelten und aus diesem Grunde im Hinblick auf § 1 Ziffer 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes wegen ihres 2000 *M* übersteigenden Jahresgehalts der Versicherungspflicht sich nicht entziehen. Aber sie fallen auch nicht — wie der Vorstand annimmt — unter die bei Ziffer 1 des § 1 genannten Personen.“

„Dafs sie zur Kategorie der Arbeiter nicht gehören, bedarf keiner Erörterung. Sie sind aber auch keine Gehülfen im Sinne des Gesetzes, denn als solche können, wie die »Anleitung des Reichsversicherungsamtes« vom 31. October 1890 ausführt, diejenigen Personen nicht gelten, »welche nicht mit ausführenden Arbeiten vorwiegend materieller Art, sondern mit einer ihrer Natur nach höheren, mehr geistigen Thätigkeit beschäftigt werden und durch ihre sociale Stellung über den Personenkreis sich erheben, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom Standpunkt wirtschaftlicher Auffassung dem Arbeiter- und niederen Betriebsbeamtenstande angehört.« Die hier gegebenen Begriffsmerkmale treffen auf die Techniker Schiffer u. s. w. zu, wie aus der Eingabe des Ingenieurs Lürmann vom vorigen Monat an den hiesigen Magistrat, deren 2. Ausführung ich nebst Anlagen mit der Bitte um Rückgabe an den Magistrat beifüge, erhellt. Wenn sie, was insbesondere ihre Beschäftigung anlangt, auch keine akademische Vorbildung

genossen haben, so darf ihrer Thätigkeit doch schon deswegen die Eigenschaft einer höheren, mehr geistigen, nicht abgesprochen werden, weil ähnliche Stellungen bei anderen Unternehmungen gleicher Art üblicherweise durch jüngere akademisch gebildete Kräfte (z. B. Reinergeringungsbauführer) eingenommen werden, vergl. Hermann Gebhardt, die nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze versicherten Personen (1893), zu Ziffer IV der Anleitung, Anmerkung 13. Die Techniker Schiffer u. s. w. sind daher auf Grund ihrer gegenwärtigen Stellung der Invaliditäts- und Altersversicherungspflicht nicht unterworfen.“

Nachdem so festgestellt war, dafs die Herren, welche als Techniker auf meinem Bureau beschäftigt, nicht versicherungspflichtig sind, also bis dahin auch nicht waren, beantragte ich die Rückzahlung des Betrages der für die Betreffenden verwendeten Marken.

Auch diesem Antrage ist Folge gegeben und hat die Rückzahlung stattgefunden.

Wie mir bekannt, werden nicht nur für Techniker, welche auf technischen Mittelschulen ihre Ausbildung gefunden haben, sondern auch für Betriebsbeamte, und auf Constructionsbureaus beschäftigte Ingenieure, welche auf technischen Hochschulen ausgebildet sind, Versicherungsmarken eingeklebt.

Nach Vorstehendem kann diese Verwendung von Versicherungsmarken eingestellt und der bisher dafür verwendete Betrag zurückverlangt werden.

Osnabrück, im Juni 1896.

Fritz W. Lürmann.

Bericht über in- und ausländische Patente.

Patentanmeldungen,

welche von dem angegebenen Tage an während zweier Monate zur Einsichtnahme für Jedermann im Kaiserlichen Patentamt in Berlin ausliegen.

11. Juni 1896. Kl. 5, C 5961. Maschine zur Gewinnung anstehenden Gebirges mittels rotirender Schneidscheiben, deren Achsen einen Winkel miteinander bilden. A. Caleri, St. Petersburg.

Kl. 18, M 11803. Verfahren zur Herstellung von Eisenschwamm. Walter Mills, London.

Kl. 35, H 15857. Flaschenzug mit Stahl- oder Seilband statt Lastkette. Josef Holub, Weinberge-Prag.

Kl. 49, H 16521. Gesenk zum Schweißen und Kalibrieren von Kettengliedern. H. d'Hone, Duisburg.

15. Juni 1896. Kl. 19, B 17989. Vorrichtung zum Herausziehen von Schienen- und anderen Nägeln. H. Büssing, Braunschweig.

Kl. 40, S 9128. Verfahren zur Darstellung von pulverförmigem Metall. Société civile d'études du syndicat de l'acier Gérard, Paris.

Kl. 49, F 8593. Mit Gewichtsdruck arbeitende Kaltsäge. Benno Fischer, Cannstatt.

18. Juni 1896. Kl. 18, R 10216. Ausmauerung für Winderhitzer. Rheinische Chamotte- und Dinaswerke, Abtheilung Bendorf, Bendorf a. Rh.

Kl. 20, J 3953. Eisenbahn-Wagenschieber. Peter Henry Jacobus, Millstadt, Grafschaft St. Clair, Ill., V. St. A.

Kl. 48, H 16818. Verfahren zur elektrolytischen Darstellung von Metallen in Gestalt eines porösen aber festen Niederschlages; Zus. z. Anm. H. 16090. Dr. L. Höpfner, Berlin.

Kl. 81, B 18576. Stellbarer Anschlag für Seilbahnwagen. Basse & Selve, Altena i. W.

22. Juni 1896. Kl. 18, S 9029. Verfahren zur directen Darstellung des Eisens aus seinen Erzen. Emil Servais, Luxemburg, u. Paul Gredt, Esch a. Alz.

Kl. 18, Sch 11081. Verfahren zur Kohlung und Desoxydation von Flusseisen. F. Schotte, Berlin.

Kl. 20, G 10544. Buffer-Kegelfeder. Emil Grund, Köln-Nippes.

Kl. 31, N 3758. Formmaschine zum Formen von Rohr-Paßstücken. Gurd Nube, Offenbach a. M.